
Beitragsordnung für das Sommersemester 2025 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 11/2024

Die nachfolgende Fassung der Beitragsordnung für das Sommersemester 2025 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen wurde am 12. November 2024 vom Präsidium beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. November 2024.

Inhaltsübersicht

§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages	2
§ 2 Beitragspflicht	2
§ 3 Fälligkeit, Verjährung.....	2
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierenden der HAWK pro Semester zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, beträgt 10 €.
- (2) Der o.g. Betrag erhöht sich um den anteiligen Betrag, der für den Erwerb des Semestertickets und des Kulturtickets für die Studierenden der einzelnen Hochschulstandorte benötigt wird, sofern die Studierendenschaftsvertretung für die einzelnen Hochschulstandorte ein Semesterticket und/oder ein Kulturticket beschließt.
 - (a) Im Sommersemester 2025 gibt es an allen drei Standorten der HAWK ein Semesterticket und am Standort Göttingen ein Kulturticket, der Beitrag erhöht sich für die Standorte um folgende Beträge:
 - Semesterticketbeitrag für alle Standorte: 176,40 €
 - Kulturticketbeitrag Göttingen: 5,74 €
 - (b) Diese Beträge dienen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartner*innen des Semestertickets (Verkehrsbetriebe) und/oder des Kulturtickets (kulturelle Einrichtungen).
- (3) Die Hochschule erhält an diesem Betrag keinen Verwaltungskostenanteil. Die jeweilige Höhe des zu entrichtenden Betrages wird von Seiten der Hochschule (Immatrikulationsamt) mitgeteilt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der HAWK.
- (2) Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von den Beitragszahlungen für dieses Semester befreit. Auf Antrag, der zeitgleich mit dem Urlaubsantrag gestellt werden muss, können sie ein Semesterticket für ihren Standort erhalten, der entsprechende Semesterticketbeitrag wird in diesem Fall fällig.
- (3) Studierende mit Freifahrtsscheinen auf Grund von Behinderung, bekommen den Semesterticketbeitrag auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag muss spätestens bis zum 15.09. für das laufende Sommersemester und spätestens bis zum 15.03. für das laufende Wintersemester vorliegen (Ausschlussfrist). Später eingehende Erstattungsanträge können für das jeweilige Semester nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Studierende können den Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise erstattet bekommen. Die Erstattungsmodalitäten und -Fristen richten sich nach den dem Semesterticket zugrundeliegenden Verträgen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattungen.

§ 3 Fälligkeit, Verjährung

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaft erhoben.
- (2) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wurde.
- (3) Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.